

AZ: ra003.2-10/2017-3

# Hundeabgabeverordnung

## der Gemeinde Raggal

---

Die Gemeindevertretung von Raggal hat mit Beschluss vom 14. März 2019 auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idGF BGBl. I Nr. 30/2018, verordnet:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Für das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Gemeinde Raggal wird eine Abgabe eingehoben.
- (2) Von der Einhebung einer Abgabe sind ausgenommen:
  - a) Wachhunde, das sind Hunde, die zur Bewachung eines wachbedürftigen Objektes gehalten werden. Ein Objekt ist dann wachbedürftig, wenn es so abgelegen ist, dass im Umkreis von 200 m kein ganzjährig bewohntes Nachbarobjekt vorhanden ist. Pro Objekt ist nur ein Wachhund von der Hundeabgabepflicht ausgenommen.
  - b) Blindenhunde und Lawinenhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden.
  - c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes (nicht nebenberuflich) oder für Zuchtzwecke (Bestätigung des Österreichischen Kynologen Verbandes) gehalten werden. Pro Züchter/in (Zuchtbetrieb bzw. Haushalt) ist nur ein Zuchthund von der Hundeabgabepflicht ausgenommen.
  - d) Jagdhunde, die von einem hauptberuflichen Jäger gehalten werden. Für jeden hauptberuflich tätigen Jäger ist nur ein Jagdhund von der Hundeabgabepflicht ausgenommen.
  - e) Hunde, welche das Alter von 2 Monaten nicht erreicht haben.
  - f) Hunde im Dienst des Bundes oder des Landes.
- (3) Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag der Hundehalterin bzw. des Hundehalters erfolgen.

### § 2

#### Höhe und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Hundeabgabe wird jährlich erhoben und beträgt

pro Hund	€ 60,60
für einen Kampfhund	€ 121,20

der in einem Haushalt oder Betrieb gehalten wird. Die Hundeabgabe wird jährlich durch Gemeindevertreterbeschluss im Rahmen des Gemeindevoranschlages festgelegt.
- (2) Die Hundeabgabe ist ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Beschaffung eines Hundes oder Zuzuges mit einem Hund in das Gemeindegebiet der Gemeinde Raggal im vollen Jahresbetrag im Vorhinein zu entrichten.

- (3) Wird die Hundeabgabe gem. Abs. 2 fällig, so ist sie binnen einem Monat zu entrichten, ansonsten ist die Abgabe jährlich am 31. März fällig und zur Gänze innerhalb eines Monats nach Vorschreibung des Abgabebetrages zu entrichten.

### § 3

#### **Meldepflicht**

- (1) Der Abgabenschuldner hat das Entstehen der Abgabenschuld und die Änderung des Umfangs der Abgabepflicht sowie das Erlöschen der Abgabenschuld binnen einem Monat zu melden.
- (2) Die Abgabenschuld erlischt mit Ablauf jenes Jahres, in dem das Ende der Abgabenschuld gemeldet wird.

### § 4

#### **Abgabenschuldner**

- (1) Verpflichtet zur Leistung der Hundeabgabe ist der Hundehalter.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

### § 5

#### **Hundemarken**

Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Hund, wenn er außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften gehalten wird, eine gültige Hundemarke am Halsband oder sonst gut sichtbar zu befestigen. Die Hundemarke erhält jeder Hundehalter im Gemeindeamt Raggal.

### § 6

#### **Wirksamkeitsbeginn**

- (1) Die Verordnung tritt am 18. März 2019 in Kraft.
- (2) Alle früher erlassenen Hundeabgabeordnungen der Gemeinde Raggal werden mit In-Kraft-Treten dieser Hundeabgabeordnung aufgehoben.

**Der Bürgermeister**

Hermann Manahl

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Kundmachungsvermerk:  
vom 15.03.2019  
bis \_\_\_\_04.2019



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Raggal  
6741 Raggal 220  
E-mail: [gemeinde@raggal.at](mailto:gemeinde@raggal.at)  
überprüft werden.